

Auswirkungen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 22.01.2019 A-6042/2019/1

Antrag A-6042/2019/1

- **Aussetzen der Einziehung von Straßenausbaubeiträgen und des Beginns von neuen geplanten Straßensanierungen in der Stadt bis zur endgültigen Beschlussfassung des Landtages Brandenburg zur Veränderung des Kommunalabgabengesetzes für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in den Kommunen**

Antrag A-6042/2019/1 - Punkt 1

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Verwaltung setzt den Beginn von geplanten Straßensanierungsarbeiten, bei denen die Eigentümer von Grund und Boden zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen nach bisher geltendem Kommunalabgabengesetz verpflichtet wären, mit sofortiger Wirkung bis **zum 01.09.2019** aus. Dazu zählt die Ausschreibung der Bauleistungen wie auch der Baubeginn.
Bereits laufende Straßenausbaumaßnahmen sind entsprechend weiterzuführen, wobei keine neue Beitragsbescheide bzw. die Fristen zur Zahlung von Beiträgen bis zum 01.09.2019 auszusetzen sind.

Antrag A-6042/2019/1 - Punkt 1

▪ **Dazu zählen die Invest-Maßnahmen: Produkt 54110**

➤ Geh-und Radweg 2. BA Jänickendorfer Straße	175.000 €
➤ Gehweg Brandenburger Straße	100.000 €
➤ Beleuchtung Tempelhofer Weg	30.500 €
gesamt	305.500 €

Antrag A-6042/2019/1 - Punkt 1

▪ und im Ergebnishaushalt:	im Produktkonto 54110.522120
➤ Sanierung Fahrbahn Ludwig-Jahn-Straße	48.000 €
➤ Sanierung Fahrbahn Beelitzer Tor	55.000 €
➤ Sanierung Gehweg Burg	28.000 €
➤ Sanierung Gehweg Kirchhofsweg	36.000 €
➤ Sanierung Gehweg Ludwig-Jahn-Straße	15.000 €
und im Produktkonto 54110.527250	
➤ Umstellung auf LED Leuchten	40.000 €
gesamt	222.000 €

Antrag A-6042/2019/1 - Punkt 3

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

3. Noch nicht erlassene Bescheide für Straßenausbaubeiträge aus den zurückliegenden Jahren sind bis zur gesetzlichen Neuregelung durch das Land Brandenburg bzw. **bis zum 01.09.2019** auszusetzen.

Antrag A-6042/2019/1 - Punkt 3

HH-Plan 2019 Produkt 54120, S. 268

Einzahlungen aus Beiträgen:

724.000 €

Finanzhaushalt: Fehlbetrag von

724.000 €

Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKverf.

- (1) Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder die Aufwendungen und Auszahlungen erfordert, hat der Kämmerer die Inanspruchnahme von Aufwand- oder Auszahlungsansätzen und Verpflichtungsermächtigten zu sperren. Die Haushaltssperre ist unverzüglich der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKverf

Gemäß Punkt 1 des Beschlusses :

Haushaltssperre für folgende Haushaltsansätze

➤ Geh-und Radweg 2. BA Jänickendorfer Straße		
54110.785200, Invest-Nr. 54110.00021		175.000 €
➤ Gehweg Brandenburger Straße		
54110.785200, Invest-Nr. 54110.00024		100.000 €
➤ Beleuchtung Tempelhofer Weg		
54110.785311, Invest-Nr. 54110.00040		30.500 €
gesamt		305.500 €

Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKverf

Gemäß Punkt 1 des Beschlusses :

Haushaltssperre für folgende Haushaltsansätze

im Ergebnishaushalt: im Produktkonto

54110.522120/ 722120		182.000 €
54110.527250/ 727250		40.000 €
gesamt		222.000 €

Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKverf

Haushaltssperre für folgende Haushaltsansätze:

Kurze Straße 6, Akademie für Gesundheitsberuf

54140.785100, Invest-Nr. 51140.00002 196.500 €

insgesamt Haushaltssperre 724.000 €,

Gültig gemäß Punkt 3 des Beschlusses bis

.....bis zur gesetzlichen Neuregelung durch das Land Brandenburg
bzw. **bis zum 01.09.2019** auszusetzen.